



REPUBLIK ÖSTERREICH
HUBERT GORBACH
VIZEKANZLER
Bundesminister
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXII. GP.-NR

1406 /AB

2004 -04- 02

zu 1439 JB

GZ. 11000/8-CS3/04 DVR 0000175

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1439/J-NR/2004 betreffend Erfassung von Tiertransportkontrollen in Österreich, die die Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde am 10. Februar 2004 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 und 5:

In der o.a. Anfragebeantwortung wird festgehalten, "dass es keine Aufzeichnungen über das Gesamtvolumen sowie über die Herkunft von Tiertransporten gibt, sodass eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist." Hingegen liegen uns Informationen vor, dass diejenigen Tiertransportinspektoren, die Stichprobenkontrollen auf der Straße ("spot-on-Kontrollen", "sample survey" durch Anhaltungen während der Fahrt, Stichprobenkontrollen während des Transports) durchführen, sehr wohl Aufzeichnungen über die Herkunft der Transporte haben. Welche Aufzeichnungen über die Herkunft der Transporte liegen von diesen Kontrollstellen vor und wie hoch ist die Beanstandungsquote?

In der o.a. Anfragebeantwortung wird angeführt, dass anlässlich der Kontrollen von Tiertransporten nur Aufzeichnungen über die Zahlen, nicht jedoch über den Inhalt der jeweiligen Beanstandungen vorliegen, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden könne. Nach unseren Informationen machen diejenigen TiertransportinspektorInnen, die spot-on-Kontrollen durchführen, sehr wohl Aufzeichnungen über die Art der Beanstandungen. Wieviele Beanstandungen gab es in diesem Bereich und was war der Inhalt dieser Beanstandungen?

Antwort:

Die in der Anfragebeantwortung AB/1131/XXII GP genannten Daten und Aufzeichnungen entsprechen den von allen Ländern geführten Aufzeichnungen, die meinem Ressort zur Verfügung gestellt wurden. Die offenbar von wenigen Tiertransportinspektoren in einzelnen Bundesländern geführten Aufzeichnungen wurden meinem Ressort nicht mitgeteilt und sind, unabhängig davon, für statistische Aufzeichnungen - da sie weder flächendeckend vorhanden noch rechtlich vorgesehen sind - nicht verwertbar.

Fragen 2 und 3:

Auch sämtliche Nutz-, Zucht- und Schlachttiertransporte von Österreich ins Ausland, werden vor Verladung durch AmtstierärztInnen untersucht. Welche Aufzeichnungen liegen von diesen Stellen über die Herkunft der Transporte vor und wie hoch ist die Beanstandungsrate?

Auch sämtliche Transporte von Nutz-, Zucht- und Schlachttiere aus dem Ausland mit Zielorten in Österreich werden von AmtstierärztInnen untersucht. Welche Aufzeichnungen liegen von diesen Stellen über die Herkunft der Transporte vor und wie hoch ist die Beanstandungsrate?

Antwort:

Bei den angeführten Kontrollen von Tiertransporten aus dem Ausland mit Zielorten in Österreich kann es sich nur um veterinärrechtliche Kontrollen handeln, die wiederum nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Hinsichtlich der Tiertransporte von Österreich ins Ausland, war vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Tiertransportgesetz-Straße mit 1. Jänner 2004 in § 3 TGSt vorgesehen, dass bei grenzüberschreitenden Tiertransporten jedenfalls ein Tierarzt beigezogen werden musste. Dieser Tierarzt musste jedoch weder ein Amtstierarzt sein, noch war dieser verpflichtet, irgendwelche Aufzeichnungen über diese Kontrollen zu führen, was darüber hinaus auch EU-rechtlich nicht vorgesehen ist.

Frage 4:

In welchen Bundesländern werden "spot-on-Tiertransport-Kontrollen" durchgeführt?

Antwort:

Sämtliche durchgeführte Kontrollen sind wohl als „spot-on-Tiertransport-Kontrollen“ zu bezeichnen, zumal ein Tiertransport bei der Verladung der Tiere beginnt und mit der Entladung endet. Darüber hinaus gibt es keine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über den Kontrollort.

Frage 6:

Die Anzahl der Tiertransportkontrollen wird in Anfragebeantwortungen Ihrer Amtsvorgängerin Forstinger im Jahr 1999 mit 3912 Kontrollen und 659 Gesetzesübertretungen (2931/AB XXI.GP) beziffert (Beanstandungsquote von 16,4 %). Laut Ihrer Anfragebeantwortung gab es im Jahr 1999 bei 5193 Kontrollen 537 Beanstandungen (Beanstandungsquote 10,34 %). Wie erklären Sie die unterschiedlichen Angaben?

Antwort:

Die Anzahl der Tiertransportkontrollen für das 2. Halbjahr 1999 wurden seitens meines Ressorts zweimal - mit unterschiedlichen Fragestellungen - von den Ländern erfragt; das erste Mal mit den damals üblichen Fragestellungen hinsichtlich Unterscheidung zwischen Schlachttiertransporten und anderen Tiertransporten sowie den Grenzkontrollen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Daten für das 2. Halbjahr 1999 neuerlich, mit anderen Fragestellungen erfragt, die sich aufgrund des Wegfalls der systematischen Grenzkontrollen einerseits, sowie aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals „Schlachttiertransporte“ und „Tiertransporte“ durch das EUGH-Urteil im Fall Monsees andererseits ergeben haben. Die Ergebnisse der beiden Fragevarianten waren somit insofern unterschiedlich, da eine Beantwortung der bis zu diesem Zeitpunkt üblicherweise gewählten Fragestellung nur mehr bedingt möglich war.

Die in der Anfragebeantwortung 2931/AB XXI. GP genannten, niedrigeren Zahlen entsprachen der ursprünglichen Fragevariante.

Frage 7:

Was werden Sie dazu beitragen, damit nicht nur in Salzburg, Kärnten und Tirol, sondern auch in den übrigen Bundesländern Stichprobenkontrollen auf der Straße durchgeführt werden?

Antwort:

Es gibt keine Veranlassung zur Annahme, dass nicht auch in anderen Bundesländern Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Frage 8:

Österreich ist aufgrund der RL 91/628/EWG idF 95/29/EG verpflichtet, jährlich der EU-Kommission einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen von Tiertransportfahrzeugen zu übermitteln. Beinhaltet die EU-Statistik auch die routinemäßig durchzuführenden Lebendtieruntersuchungen von Schlachttieren bei der Anlieferung am Schlachthof? Wenn nein, warum werden diese Untersuchungen in der Anfragebeantwortung als Tiertransport-Kontrollen angeführt?

Antwort:

In Art. 8 lit. b der Richtlinie 91/628/EWG idF 95/29/EG sind auch Kontrollen am Bestimmungsort vorgesehen; handelt es sich beim Bestimmungsort daher um einen Schlachthof, ist eine dort durchgeführte Kontrolle als Tiertransportkontrolle zu qualifizieren.

Frage 9:

Stimmt es, dass es in Österreich hauptamtlich nur drei Tiertransport-Inspektoren gibt und zwar 2 in Salzburg und 1 in Kärnten? Stimmt es, dass die in der Anfragebeantwortung (AB Frage 9) angeführten "Tiertransport-Inspektoren" in der Regel AmtstierärztInnen sind, die ihre Tätigkeit neben ihren sonstigen Aufgaben ausführen? Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Anzahl der hauptberuflichen Tiertransport-InspektorInnen zu erhöhen?

Antwort:

Wie bereits mehrfach in der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erwähnt, ist es mir aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, auf die Bestellung von Tiertransportinspektoren durch die Länder Einfluss zu nehmen; in diesem Zusammenhang darf ich daher etwa auf die Frage 8 der Anfragebeantwortung 4140/J XXI.GP verweisen.

Frage 10:

Im Zusammenhang mit der Osterweiterung werden viele GrenztierärztInnen beschäftigungslos. Diese könnten aufgrund ihrer Fachkompetenz im Bereich Tiertransport-Kontrollen eingesetzt werden. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass diese TierärztInnen für Stichprobenkontrollen auf der Straße eingesetzt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die dienstrechtliche Zuständigkeit für Grenztierärzte fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen; in dieser Angelegenheit kommt mir daher keinerlei Zuständigkeit zu.

Mit freundlichen Grüßen

